Gesetz

über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom 20. Mai 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:1)

I.

Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

§ 50 Abs. 2 (neu)

² Als anwesend gilt auch, wer gemäss § 57a dieses Gesetzes bei Krisensituationen an Abstimmungen in Abwesenheit teilnimmt.

§ 57a (neu)

Abstimmungen in Abwesenheit bei Krisensituationen

- ¹ Die Geschäftsleitung kann für Landratssitzungen beschliessen, dass Ratsmitglieder in Abwesenheit abstimmen dürfen, sofern:
- a. eine Krisensituation vorliegt,
- das Risiko von vermehrten unverschuldeten Abwesenheiten von Ratsmitgliedern besteht und
- das Stärkenverhältnis der Fraktionen bei Abstimmungen oder die Repräsentation eines Wahlkreises deutlich gefährdet sind.
- ² Der Beschluss bedingt die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der Geschäftsleitung. Können das Landratspräsidium oder die Vizepräsidien aufgrund der Krisensituation an der Beschlussfassung nicht teilnehmen, kann die entsprechende Fraktion, analog zu den Fraktionspräsidien gemäss § 16a Abs. 2, eine Stellvertretung benennen.
- ³ Die Geschäftsleitung begründet ihren Beschluss und legt die Kriterien fest, gemäss welchen eine Abwesenheit als unverschuldet gilt, welche zur Teilnahme der Ratsmitglieder an Abstimmungen in Abwesenheit berechtigt.

¹⁾ Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$. Beschluss des Landrats mit Verfügung der Landeskanzlei vom \$ für rechtskräftig erklärt.

- ⁴ Die Geschäftsleitung kann Abstimmungen in Abwesenheit jeweils für maximal 3 aufeinander folgende Landratssitzungen beschliessen.
- ⁵ Der Beschluss der Geschäftsleitung ist sofort anwendbar, muss jedoch durch den Landrat an seiner nächsten Sitzung bestätigt werden.
- ⁶ Eine unverschuldete Abwesenheit kann ein Ratsmitglied einzig zur Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit berechtigen; weitere Rechte der Ratsmitglieder an Landratssitzungen setzen die persönliche Anwesenheit voraus.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am Tag nach dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist bzw. im Fall einer Volksabstimmung am Tag nach der Abstimmung in Kraft.

Liestal, 20. Mai 2021 Im Namen des Landrats der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlasstitel	Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)		
SGS-Nr.	<u>131</u>		
GS-Nr.	32.58		
Erlassdatum	21.11.1994 (Tr. 2, 91/294, Erlass Landratsgesetz und Geschäftsordnung)		
In Kraft seit	01.07.1995		
> <u>Übersicht Systematische Gesetzessammlung</u> des Kantons BL			

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
20.05.2021	2021.\$\$\$	\$\$\$	2021/159, Abstimmungen in Abwesenheit bei Krisensituationen
22.10.2020	2021.001	01.01.2021	2015/203, Streichung Proporz
28.09.2017	2017.083	01.01.2018	<u>2017/007</u> , RVOG
15.06.2017	2017.077	01.01.2018	2016/212, Gesetz über die Beteiligungen
01.06.2017	2017.063	01.01.2018	2015/435, Stärkung finanzielle Steuerung
10.04.2014	2014.099	01.07.2015	2012/018, Parlamentsreform und Beteiligungssteuerung
03.11.2011	37.819	15.02.2012	2011/195, Behördenvereinbarung mit BS
10.02.2011	<u>37.1165</u>	01.01.2013	2010/199, Informations- und Datenschutzgesetz
28.10.2010	37.382	01.07.2011	2010/033, Optimierung Planungsinstrumente/Berichtswesen
12.03.2009	37.85	01.01.2011	2008/148, EG StPO
10.12.2008	<u>36.1117</u>	01.07.2009	2008/052, Finanzkontrollgesetz

07.02.2002	34.514	01.07.2002	2001/295, Mitwirkungsrechte Kanton
20.09.2001	34.328	01.01.2002	2001/182, Wirkungsorientierte Verwaltungsführung
22.02.2001	34.181	01.04.2002	2000/090, Weiterführung Gerichtsreform
05.02.1998	33.207	01.07.1998	1996/272, Ausstandspflicht